

**Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die  
Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom  
14. September 1992**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerbar sind zudem:

4. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über Fr. 1 000.–, die nicht der Geldspielgesetzgebung unterstehen.

§ 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

11. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)<sup>1)</sup> zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11<sup>bis</sup>. (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11<sup>ter</sup>. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
13. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1 000.–, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen.

§ 34 Abs. 1

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

---

<sup>1)</sup> SR 935.51

15. (*geändert*) als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Absatz 1 Ziffern 11 bis 11<sup>ter</sup> und 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5 000.-; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 11<sup>bis</sup> die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.-;

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.